



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landkreise und Kreisfreien Städte
- Ausländerbehörden -

über

Regierungspräsidien

Chemnitz, Referat 23
Dresden, Referat 23
Leipzig, Referat 23

- im Postaustausch -

Dresden, den 14.12.2005

Bearbeiterin: Frau Loos

☎ (03 51) 5 64 - 3241

E-Mail: Angelika.Loos@smi.sachsen.de

Aktenzeichen: 24-1310/70

(Bitte bei Antwort
angeben)

Anwendungshinweis zur Erhebung von Bearbeitungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen zum Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereiches nach § 61 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 5 AufenthG und § 58 Abs. 1 und § 3 AsylVfG (sog. Urlaubsscheine)

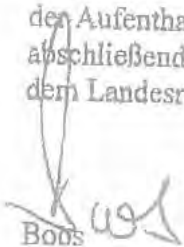
Zu kurzfristigen Zwecken kann dem Ausländer das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbezirkes bei gestattetem Aufenthalt nach den Regeln des § 58 Abs. 1 und § 3 AsylVfG in den übrigen Fällen nach § 61 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 5 AufenthG erlaubt werden. Die Erlaubnis ist ein begünstigender Verwaltungsakt, der nur im Ausnahmefall erteilt werden kann. Erforderlich ist das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses, eines zwingenden Grundes oder einer unbilligen Härte. Termine bei Behörden, Gerichten und z. B. auch dem Büro der SAB sind nach § 12 Abs. 5 Satz 3 AufenthG erlaubnisfrei.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 58 Abs. 1 AsylVfG an Asylbewerber mit Gestattung können keine Gebühren erhoben werden. Weder das Asylverfahrensgesetz noch die Aufenthaltsverordnung enthalten einen Gebührentatbestand für Amtshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 61 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 5 AufenthG an geduldete Ausländer regelt die Aufenthaltsverordnung ebenfalls keinen Gebührentatbestand. Eine Gebührenerhebung nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 AufenthV kommt nicht in Betracht. Die Erlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG zielt nicht auf eine Änderung der erteilten Auflage. Bei dem begünstigenden Verwaltungsakt nach § 12 Abs. 5 AufenthG handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, nach der dem Ausländer lediglich zeitlich begrenzt das Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereich gestattet wird. Der gewöhnliche Aufenthalt des Ausländers bleibt auf den nach § 61 Abs. 1 AufenthG beschränkten Bereich weiterhin begrenzt. Dort hat er nach Rückkehr weiterhin seinen Wohnsitz zu nehmen.

Der Gebührentatbestand des § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV kommt ebenfalls nicht zur Anwendung. Die Erlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG ist als begünstigender Verwaltungsakt keine Bescheinigung i. S. d. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV. Eine Bescheinigung hat lediglich deklaratorische und keine konstitutive Wirkung (wie z. B. ein Verwaltungsakt); d. h. die Bescheinigung bestätigt etwas Gegebenes, enthält aber keine Regelung.

Eine Gebührenerhebung für diese Amtshandlung nach den allgemeinen Regelungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetz ist ausgeschlossen. Der Bund hat im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung die Gebührentatbestände für Amtshandlungen im Ausländerrecht abschließend geregelt (§ 49 Abs. 2 AufenthV). Das Bundesrecht geht daher als *lex specialis* dem Landesrecht vor.


Bobs
Referatsleiter